



Vernehmlassungsbericht Revision Polizeigesetz

Anhörung vom 28. März – 31. Mai 2025

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Appenzell, 17. Juni 2025

Gerichte:

- Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
- Kantonsgericht Appenzell I.Rh.

Bezirke

- Alle Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.

Parteien

- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- Die Mitte
- FDP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden

Verbände und Organisationen

- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg

Eingegangene Rückmeldungen

- Baukommission Inneres Land AI
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Appenzell
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Eggerstanden
- Schulgemeinde Steinegg
- Bezirks- und Kantonsgericht
- Bezirk Gonten
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Appenzell
- Kath. Kirchgemeinde Appenzell
- SP Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh.
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- Schulgemeinde Schwende

- Gewerbeverein Oberegg
- Patentjägerverein Appenzell I.Rh.
- WWF Sektion Appenzell
- Pro Natura St.Gallen-Appenzell
- Schulgemeinde Appenzell
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Eggerstanden
- Schulgemeinde Gonten
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulkommission Oberegg
- Schulgemeinde Schlatt-Haslen
- Schulgemeinde Schwende
- Schulgemeinde Steinegg
- Kath. Kirchgemeinde Appenzell
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell
- Kath. Kirchgemeinde Brülisau
- Kath. Kirchgemeinde Eggerstanden
- Kath. Kirchgemeinde Gonten
- Kath. Kirchgemeinde Haslen-Stein
- Kath. Kirchgemeinde Oberegg-Reute
- Kath. Kirchgemeinde Schwende
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh.
- Hauseigentümerverband Appenzell I.Rh.
- Baukommission Inneres Land AI
- Polizeibeamtenverband Appenzell Innerrhoden

- Bezirk Oberegg
- Digitale Gesellschaft, Basel
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirks- und Kantonsgericht	<p>Vorlage wird im Grundsatz begrüsst.</p> <p>1. Entgegen den Ausführungen in der Botschaft, wonach keine flächendeckende Überwachung der «Bürger» erfolgen soll (S. 1, Ziff. 2), erlaubt der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut verschiedener Bestimmungen im Entwurf sehr wohl eine breite Überwachung der Personen im Kanton oder er gewährt zumindest ein sehr weitgehendes Ermessen der Polizeibehörden. Die einzelnen Bestimmungen sind daher unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu prüfen und einzuschränken (vgl. zum Beispiel: Art. 17 [Die konkreten Voraussetzungen einer Wegweisung oder Fernhaltung von Personen werden nicht genannt];</p> <p>Art. 21 Abs. 1 lit. a;</p> <p>Art. 26 Abs. 3 [«sachdienlich» anstatt zwingend notwendig];</p> <p>Art. 29 Abs. 1 lit. a [«erforderlich erscheint», anstatt erforderlich ist],</p> <p>Art. 42 Abs. 1-2 [offener Anwendungsbereich auch für Übertretungen und Weitergabe der Daten an Private];</p> <p>Art. 56 Abs. 6 [unklarer Anwendungsbereich und Weitergabe polizeilicher Daten an Dritte, also auch Private]).</p> <p>2. Es sollen im Gesetz die Voraussetzungen für den Einsatz automatisierter Gesichtserkennungstechnologien</p>	<p>Berücksichtigt. Überwachungsmassnahmen der Art. 35-39 sowie Art. 42 auf Vergehen und Verbrechen beschränkt.</p> <p>Siehe unten.</p> <p>Siehe unten.</p> <p>Siehe unten.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Die zu ergreifenden Massnahmen zur Gewährleistung der (persönlichen) Sicherheit sind in das Ermessen der anwesenden Polizisten zu stellen.</p> <p>Berücksichtigt. Anwendungsbereich auf Vergehen oder Verbrechen beschränkt. Eine Weitergabe der erhobenen Daten/Aufnahmen an Private ist natürlich nicht vorgesehen. Siehe unten.</p> <p>Teilweise berücksichtigt. Art. 42 auf Vergehen und Verbrechen beschränkt.</p>

	<p>explizit geregelt werden. Diese Technologie kann heute beim Einsatz von Bildaufnahmen verwendet werden. Der damit verbundene Grundrechtseingriff für die betroffenen Personen erfordert eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, mit der auch sichergestellt wird, dass der Einsatz verhältnismässig ist und die Technologie beispielsweise bei Übertretungen nicht angewendet wird. Die sehr allgemein und offen gehaltene Regelung in Art. 42 Abs. 2 reicht aus unserer Sicht nicht, die verdeckte Überwachung darf nur für Verbrechen und Vergehen zum Einsatz gelangen (Verhältnismässigkeit).</p>	<p>Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass Technologien wie Gesichtserkennung, Drohnen etc. nicht verboten werden sollen resp. können, sondern die rechtlichen Belange zentral, d.h. als Bestandteil der Datenschutzgesetzgebung, geregelt werden sollten.</p>
	<p>3. Es soll im Gesetz eine Regelung bezüglich Voraussetzungen und Zuständigkeiten für das Bearbeiten von Personendaten im Zusammenhang mit dem Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) bei der Kantonspolizei geschaffen werden. Der polizeiliche Einsatz von Drohnen zur Informationsbeschaffung und Überwachung benötigt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, um Personen zu identifizieren. Art. 43 reicht dazu aus unserer Sicht nicht aus. Dabei kann auf Erfahrungen aus anderen Kantonen abgestellt werden, wie zum Beispiel auf die Drohnenverordnung des Kantons Basel-Stadt (SG 153.275)</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Es sind nicht einzelne Einsatzmittel gesetzlich zu regeln, da sich deren Fähigkeiten verändern können und werden, sondern es sind die Voraussetzungen gesetzlich zu regeln. Der Drohneneinsatz ist z.B. denkbar bei verdeckter Überwachung allgemein zugänglicher Orte (Art. 42), bei einsatzbezogenen Informationsbeschaffungen (Art. 43) oder auch Observationen (Art. 36). Dass in diesen spezifischen Konstellationen (z.B. Informationsbeschaffung mittels Drohne vor einem Zugriff einer Interventionseinheit) Personen identifiziert werden können, bedarf keiner separaten gesetzlichen Grundlage.</p>
	<p>4. Art. 2 (Aufgaben) Abs. 1 lit. h (bisherige lit. h wird neu lit. f): «sie führt die Asservatenkammer;» Im Zusammenhang mit beschlagnahmten Gegenständen, die nach Abschluss des Strafverfahrens herauszugeben, jedoch von der berechtigten Person nicht abgeholt worden sind, hat sich bei den Strafbehörden in der Vergangenheit die Frage der Zuständigkeit bzgl. Asservatenkammer gestellt. Zur Klärung soll die Führung der Asservatenkammer durch die Kantonspolizei als Aufgabe festgehalten werden. Dies entspricht der jahrelangen Praxis.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Es handelt sich dabei um einen administrativen, keinen rechtlichen Belang. Im Zuge einer künftigen Sanierung/Neudomizilierung von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft ist vorgesehen, dass neu die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahmen verwalten wird.</p>
	<p>5. Art. 6 – Benützung des öffentlichen Grundes</p>	

	<p>Absatz 1: «<i>Veranstaltungen Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Grundeigentümers Bezirks. Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.</i>».</p> <p>Nicht nur Kundgebungen, sondern jegliche Veranstaltungen im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs auf öffentlichem Grund können eine vorgängige Absprache der Bewilligungsbehörde mit der Kantonspolizei notwendig machen. Mit der vorgeschlagenen Regelung im Entwurf ist der Bezirk Appenzell zuständig, Kundgebungen auf dem Landsgemeindeplatz oder dem Kanzleiplatz / unter den Rathausbögen zu bewilligen. Weil die Bewilligungspflicht an das Grundeigentum anknüpft, soll die öffentlich-rechtliche Körperschaft als Grundeigentümerin für die Bewilligung zuständig sein. Alternativ kann die Bestimmung umformuliert werden, so dass die Bewilligungsbehörde nicht genannt wird (vgl. Art. 50quater PolG-SG). Jedenfalls sind die Verweigerungsgründe der Kantonspolizei im Gesetz zu nennen.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt (Begrifflichkeit «Veranstaltung» sowie Bewilligung des Grundeigentümers oder der nach der Gesetzgebung zuständigen Behörde). Veranstaltungen, welche nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können, werden durch die Kantonspolizei aufgrund von Art. 46 Abs. 1 verboten.</p>
	<p>6. Art. 17 – Wegweisung und Fernhaltung von Personen Absatz 1: Die maximale Dauer von 24 Stunden muss in der Grundsatzregelung von Absatz 1 festgehalten werden, zumal alle notwendigen Massnahmen höchstens 24 Stunden dauern dürfen</p> <p>Absatz 1: Die konkreten Voraussetzungen der Wegweisung und Fernhaltung müssen im Gesetz genannt werden, wie dies beispielsweise in anderen Polizeigesetzen der Fall ist (z.B. § 33 PolG-ZH oder Art. 29 PolG-SG). Der vorgeschlagenen Absatz 1 ist dazu zu unbestimmt.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Dauer von 24 Stunden gilt nicht für alle Massnahmen, es ist im Wiedersetzungsfall auch eine solche für längstens 30 Tage anzuordnen. Als Ausdruck der Verhältnismässigkeit wird die Wegweisung auf <i>längstens</i> 24 Stunden beschränkt, d.h. erlaubt in Ausübung des Ermessens auch eine kürzere Dauer.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Wegweisungen können bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgesprochen werden, was auch umfasst: Eigenge-</p>

	<p>Abs. 2: der einleitende Satz kann um «für die Dauer von 24 Stunden» gestrichen werden, da die Dauer in Abs. 1 festzuhalten ist.</p> <p>Absatz 3: Auch die mündliche Wegweisung nach Absatz 2 hat Verfügungscharakter. Absatz 3 meint wohl eine schriftliche Verfügung. Die Formvorschrift ist festzuhalten.</p> <p>Absatz 4: «... für längstens 30 Tage <i>schriftlich</i> verfügen.» Schriftlichkeit ist notwendige Grundlage für die Anfechtung der Verfügung beim Zwangsmassnahmengericht sowie für eine allfällige Strafanzeige bei einem Verstoss gegen Art. 292 StGB.</p> <p>Absatz 5: «In Fällen von Abs. 4 kann die Verfügung innert fünf Tagen nach <i>ihrem Empfang ihrer Mitteilung</i> beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. ...»</p> <p>Massgebender Zeitpunkt für den Fristenlauf ist die Kenntnisnahme der Verfügung, das heisst der Erhalt der schriftlichen Verfügung.</p>	<p>fährdung der weggewiesenen Person; Behinderung/Störung von Einsatzkräften; Belästigung oder Gefährdung Dritter.</p> <p>Berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt. Je höher die Eingriffsintensität der Massnahme ist, umso höher soll deren Formvorschrift sein.</p>
	<p>7. Art. 21 – Polizeigewahrsam</p> <p>Absatz 1 lit. a: «dies zum Schutz der Person selbst oder einer anderen Person vor einer <i>unmittelbaren, ernsthaften</i> Gefahr ...»</p> <p>Eine mittelbare oder bloss abstrakte Gefahr berechtigt auf keinen Fall zu einem Polizeigewahrsam bis zu 24 Stunden.</p>	<p>Berücksichtigt.</p>
	<p>8. Art. 22 – Wegweisung und polizeiliche Anordnung bei häuslicher Gewalt</p> <p>Absatz 1 lit. b: «... übermitteln, <i>wenn Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht fallen.</i>».</p> <p>Wenn keine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht fallen, erscheint eine Mitteilung an die KESB nicht notwendig.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Aus polizeilicher Perspektive können Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen (je nach Vorgeschichte) bei jedem einzelnen Fall von häuslicher Gewalt in Betracht fallen. Deshalb ist die materielle Prüfung der KESB zu überlassen, wobei sie ihren gesetzlichen Auftrag nur erfüllen kann, wenn sie über relevante Feststellungen der Kantonspolizei, gerade wie bei häuslicher Gewalt, informiert wird.</p>

	<p>Absatz 4 neu: «Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Bezeichnet sie keine Zustelladresse, gilt als Zustellungsdomizil der Sitz der Kantonspolizei.»</p> <p>Die weggewiesene Person ist auf die Mitnahme unverzichtbarer persönlicher Gegenstände angewiesen wie zum Beispiel Medikamente, Ausweise oder Kreditkarten. Zudem ist für das oftmals nachfolgende zivilgerichtliche Verfahren notwendig zu wissen, wo die weggewiesene Person erreichbar ist, um ihr behördliche Sendungen zu übermitteln.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Dass die weggewiesene Person die nötigen persönlichen Gegenstände mitnehmen kann, ist selbstverständlich und wird durch die Kantonspolizei in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch bisher so gewährt.</p> <p>Je nach weiterer Entwicklung eines Falls hat die Kantonspolizei keinen weiteren Kontakt mehr mit den Betroffenen (z.B. wenn kein Offizialdelikt und kein Strafantrag vorliegt). Ob die Beteiligten gleichwohl zivilrechtliche Schritte unternehmen, ist ihnen selbst, ohne Zutun der Kantonspolizei, überlassen. Deshalb hat die Kantonspolizei nicht als Zustellungsdomizil einer weggewiesenen Person zu gelten.</p> <p>Wenn der Kantonspolizei die neue/temporäre Adresse der weggewiesenen Person bekannt ist, würde eine entsprechende Datenbekanntgabe an Private (d.h. die von der Gewalt betroffene Person) unter Art. 56 Abs. 6 fallen. Solche relevanten Daten müssen folglich auch an Private bekanntgegeben werden können.</p>
	<p>9. Art. 23 – 2. Überprüfung</p> <p>Absatz 2: «Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache, kann eine mündliche Verhandlung durchführen und eröffnet den Entscheid ...»</p> <p>Weil das Verwaltungsverfahrensgesetz subsidiär gilt (Art. 23 Abs. 5) und dieses keine Verhandlungen vorsieht, ist die Möglichkeit im Polizeigesetz festzuhalten.</p> <p>Absatz 3: «Verlangt das Opfer bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsverfügung beim Gericht die Anordnung von Schutzmassnahmen die Verlängerung der angeordneten Massnahme, verlängert sich die Geltungsdauer der Verfügung bis zum ...».</p>	<p>Berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt.</p>

	<p>Das Opfer kann auch andere oder geänderte Massnahmen verlangen. Zum Schutz des Opfers soll die vorläufige Verlängerung nicht davon abhängen, dass es die genau gleiche Massnahme beantragt.</p> <p>Absatz 4 Satz 1: «Das Gericht informiert die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs <i>und den Abschluss des Verfahrens.</i>»</p> <p>Die Information an die Kantonspolizei ist für die Aktualität der Entscheide bei der Kantonspolizei nötig. Art. 57 E-PolG gilt für Urteile aus Strafverfahren. In dieser Bestimmung geht es um zivilrechtliche Verfahren (vgl. Art. 28b und Art. 172 Abs. 3 ZGB).</p>	Berücksichtigt.
	<p>10. Art. 25 - 28 – Bedrohungs- und Risikomanagement</p> <p>Die Einführung eines Bedrohungs- und Risikomanagements wird begrüsst. In Entwurf fehlt aber eine Bestimmung bezüglich Dauer der Datenspeicherung und Datenvernichtung wie beispielsweise Art. 27 septies PolG-SG.</p>	Nicht berücksichtigt. Es sollen die zentralen Regelungen der Datenschutzgesetzgebung gelten.
	<p>11. Art. 26 – 2. Meldung an die Kantonspolizei</p> <p>Absatz 2: «Trägerinnen und Träger von <i>Amts- und Berufsgeheimnissen</i> sind bei der Meldung nach Abs. 1 dieser Bestimmung vom <i>Amts- und Berufsgeheimnis</i> befreit.»</p> <p>Der Rechtfertigungsgrund ist auch für Personen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, ausdrücklich festzuhalten.</p> <p>Absatz 3: «...können die <i>zwingend erforderlichen sachdienlichen</i> Akten ...»</p> <p>Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist die Weitergabe von Akten auf diejenigen einzuschränken, die für die Risikoabschätzung zwingend notwendig sind.</p>	<p>Berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt. Beschränkung ist Ausdruck der Wahrung der Verhältnismässigkeit.</p>
	<p>12. Art. 28 – 4. Information von Privatpersonen und Behörden</p> <p>Absatz 2: «soweit als möglich» streichen.</p>	Nicht berücksichtigt. Die fragliche Weitergabe von Informationen geht mit Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person einher. Diese dürfen nur

	<p>Die Voraussetzungen der Einschränkung der Persönlichkeitsrechte sind in Absatz 1 am Ende («..., soweit dies zur Abwehr oder ...») bereits enthalten.</p> <p>Absatz 4 neu einfügen, wonach die gefährdende Person zu informieren ist (analog Art. 27quinquies Abs. 3 PolG SG)</p>	<p>soweit nötig beschränkt werde. Dass sie «soweit als möglich» gewahrt werden müssen, ist Ausdruck der Verhältnismässigkeit.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Die gefährdende Person ist nicht in jeder Konstellation zu informieren, um insb. eine gefährdete Person nicht weiteren Risiken auszusetzen, da deren Interesse höher zu gewichten ist. Wo einer Mitteilung an die gefährdende Person nichts entgegen steht, ist eine solche gestützt auf Abs. 2 (Wahrung der Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person) vorzunehmen.</p>
	<p>13. Art. 29 – Durchsuchen von Personen In Absatz 1 sind die Durchsuchungshandlungen aufzuführen, nicht nur die Voraussetzungen, wann eine Durchsuchung vorgenommen werden darf (vgl. § 35 Abs. 1 und 3 PolG ZH).</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Die Durchsuchungshandlung (Durchsuchung) ergibt sich aus Abs. 1. Die zu durchsuchenden Stellen in/zwischen den Kleidern resp. am Körper der betroffenen Person ist als äussere Beschau, d.h. einer Leibesvisitation per definitionem von einer Untersuchung des Körpers resp. des Körperinneren abgegrenzt und entspricht insofern der strafprozessualen Durchsuchung nach Art. 250 StPO.</p>
	<p>14. Art. 30 – Durchsuchen von Sachen Absatz 1 lit. c: «Verdacht besteht, dass sich in ihnen <i>ein Tier oder</i> Gegenstand ...» Weil der Entwurf ansonsten zwischen Sachen und Tieren unterscheidet (vgl. Art. 33), ist das Tier hier aufzuführen.</p>	<p>Berücksichtigt.</p>
	<p>15. Art. 33 – Sicherstellung von Sachen und Tieren Absatz 1 lit. b: «...vor Verlust oder Beschädigung <i>des Tieres oder</i> der Sache...» Weil der Entwurf ansonsten zwischen Sachen und Tieren unterscheidet, ist das Tier hier aufzuführen. Absatz 2: «... an die berechnigte Person herauszugeben. <i>Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.</i>»</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Um sprachlich schwerfällige Konstellationen zu vermeiden, wird auf die separate Aufführung von Tieren hier verzichtet.</p> <p>Berücksichtigt.</p>

	<p>In Anlehnung an das zivilrechtliche Retentionsrecht soll die Kantonspolizei im Einzelfall die Möglichkeit haben, die Rückgabe an den Störer von der Bezahlung der Kosten abhängig zu machen.</p> <p>Absatz 3: «..., wenn eine Verwertung nicht möglich ist, vernichtet werden. <i>Ein allfälliger Verwertungserlös verfällt dem Staat.</i>»</p>	<p>Berücksichtigt.</p>
	<p>16. Art. 44 Abs. 3 – Notsuche</p> <p>«Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen angefochten werden. Für <i>die Zuständigkeit und</i> das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.»</p> <p>Im Polizeigesetz soll nur die Instanz genannt werden, jedoch nicht, wer innerhalb des Kantonsgerichts sachlich zuständig ist (vgl. Art. 10 EG StPO).</p>	<p>Berücksichtigt.</p>
	<p>17. Art. 50 – Finaler Rettungsschuss</p> <p>Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es diese Bestimmung braucht, weil die polizeiliche Generalklausel (Art. 10) solche Situationen abdeckt. Es geht um Situationen, wenn ein menschliches Leben als fundamentales Rechtsgut akut gefährdet ist, so dass sofortiges Handeln unabdingbar ist. Die Bestimmung schafft Abgrenzungsprobleme zu Akutsituationen, in denen eine Bewilligung des Polizeikommandanten (aus zeitlichen Gründen) nicht eingeholt werden kann.</p> <p>Falls daran festgehalten wird, ist der Artikel zu präzisieren.</p> <p>Absatz 1: «... wird zur Notwehrhilfebewilligt, um den Dritten aus einer akuten Lebensgefahr zu retten.»</p> <p>Als Voraussetzung des gezielten Todesschusses muss die akute Lebensgefahr des Dritten im Gesetz genannt werden.</p>	<p>Es wird begrüsst, dass die Gerichte eine derartige Situation unter die polizeiliche Generalklausel (Art. 10) subsumieren liessen. Gleichwohl wird angesichts des höchstwertigen Gutes (menschliches Leben), welches kapital eingeschränkt wird, die Diskussion über eine spezifischere gesetzliche Regelung der grossrätlichen Kommission überlassen, zumal die bestehenden Regelungen zu Notwehr/Notwehrhilfe resp. Notstand letztlich andere Konstellationen abdecken.</p> <p>Es wird mit dieser Bestimmung ein Aspekt der Gefahrenabwehr geregelt, welche in die kantonale Polizeihoheit fällt und nicht in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung. Der Bereich, welcher vor Eintritt einer die Notwehr erlaubende Gefahrensituation angesiedelt ist, darf und muss folglich durch den kantonalen Gesetzgeber geregelt werden.</p>

	<p>Absatz 2: Die Passage «... sind befugt, ... zu bewilligen,» deckt sich nicht mit den Ausführungen in der Botschaft, wonach eine Bewilligung erforderlich ist. Der Wortlaut im Entwurf läuft inhaltlich auf eine Kann-Bestimmung hinaus.</p>	
	<p>18. Art. 56 – Datenbekanntgabe Absatz 1: «Die Kantonspolizei kann Daten <i>an andere Strafverfolgungsbehörden Dritte...</i>» Der Wortlaut des Entwurfs geht über die Ausführungen in der Botschaft (S. 27) hinaus. Die Bestimmung ist präzisierend einzuschränken. Absatz 6: streichen. In der Botschaft wird nicht ausgeführt, wozu dieser Absatz dient. Die Weitergabe von Daten an Strafverfolgungsbehörden ist bereits in Absatz 1 abschliessend geregelt. Die offene, nicht konkretisierte Weitergabe hochsensibler Daten auch an private Dritte gemäss Abs. 6 ist nicht verhältnismässig.</p>	<p>Berücksichtigt.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Die Kantonspolizei muss die Möglichkeit haben, in den von Abs. 6 genannten Leitplanken Daten nötigenfalls an Dritte bekanntzugeben, gerade wenn der notwendige Schutz wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist als das Interesse der betroffenen Person. Es sei beispielsweise auf die jüngste Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 3. April 2025 (Entscheid 56114/18) hinzuweisen. Der Staat ist zum Schutz des Lebens von Individuen verpflichtet, wenn ihm allfällige Gefahren hierfür bekannt sind.</p>
	<p>19. Art. 62 – elektronischer Datenaustausch Absatz 2 und 3 lit b: «...Profiling, mit den <i>Polizei</i>behörden des...»; «mit <i>Polizei</i>behörden...» Der Wortlaut des Entwurfs geht über die Ausführungen in der Botschaft (S. 31) hinaus. Die Bestimmung ist präzisierend einzuschränken Absatz 4: neuer zweiter Satz: «Jede Datenabfrage ist zu protokollieren.» Die in der Botschaft festgehaltene Protokollierungspflicht ist im Gesetz festzuschreiben. Neuer Absatz 6: Erweiterung der Verordnungsregelung bei Beteiligung gemeinsamer Informationssystemen mit anderen Polizeibehörden analog Art. 39quater PolG-SG</p>	<p>Berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Die Standeskommission ist gemäss Art. 7 Abs. 1 befugt, entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen. Dass dabei</p>

	(z.B. Organisation, Verantwortung für Betrieb, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, etc.).	entsprechende Einzelheiten der Zusammenarbeit in dieser Vereinbarung geregelt werden, liegt in der Natur der Sache.
	20. Art. 66 – Legitimation Absatz 2 um zweiten Satz ergänzen. « <i>Wer uniformiert ist, gibt ihren oder seinen Namen bekannt, wenn sie oder er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.</i> » (analog Art. 14 Abs 2 PolG-SG). Einerseits gebietet es der Anstand, den Namen zu nennen. Andererseits sind Personen mit Sehbehinderung auf die Namensnennung angewiesen.	Teilweise berücksichtigt. Das Gesetz hat nach hier vertretener Auffassung keine spezifischen Abläufe von z.B. Polizeikontrollen oder Anstandsformen zu regeln, zumal die Polizeiuniformen mit Namen beschriftet sind. Auf Frage wird dieser selbstredend auch an Sehbehinderte genannt. Präzisierung betreffend Zeitpunkt des Ausweisens resp. des baldmöglichsten Nachholens eingefügt.
	21. Art. 67 – Aufgabenübertragung an Dritte In der Botschaft soll klargestellt werden, ob damit auch Übertragungen von polizeilichen Aufgaben an Private möglich sind und was für konkrete, delegierbare Aufgabe in Frage kommen.	Berücksichtigt. Die Bestimmung soll die Aufgabenübertragung z.B. im verkehrspolizeilichen oder präventiven Bereich, wie auch im Bereich des Gefangenentransports etc. möglich lassen.
Bezirk Schwende-Rüte	Der Bezirk Schwende-Rüte hat keine Ergänzungs- oder Anpassungswünsche.	
Bezirk Appenzell	Der Bezirk Appenzell begrüsst die vorgesehene Revision und erachtet diese als zweckmässig und zielführend. Er hat keine Einwände oder Bemerkungen anzubringen.	
Bezirk Gonten	Die Bezirke werden in einigen Artikeln namentlich genannt, wobei ihnen teilweise neue Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden; so in Art. 5 (Überwachung ruhender Verkehr und weitere vom Grossen Rat übertragene Aufgaben), Art. 6 (Bewilligungen von Kundgebungen), Art. 26 (Meldung durch Personen in öffentlichen Ämtern) und Art. 56 (Weitergabe von Personendaten). Der Bezirksrat sieht darin sinnvolle und angemessene Regelungen.	
	Gemäss Botschaft soll bewusst auf das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Anstellung als Polizist verzichtet werden, um künftig einfach auch Ausländern	Um einer künftigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt begegnen zu können, soll das Kriterium des Schweizer Bürgerrechts nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.

	den Zugang zum Dienst zu ermöglichen. Der Bezirksrat stellt sich in aller Deutlichkeit gegen dieses Ansinnen. Hoheitliche Aufgaben, wie sie von der Polizei zu erledigen sind, dürfen nicht an Ausländer delegiert werden.	Bislang war dieses gesetzlich ebenfalls nicht vorgeschrieben, gleichwohl sind bei der Kantonspolizei ausnahmslos Schweizer Bürger angestellt.
	Die weitreichenden Befugnisse im Bereich von Überwachungsmassnahmen sind, auch wenn sie durchaus angebracht sind, rechtsstaatlich stets kritisch zu betrachten. Dass solche Massnahmen auch bei guten Absichten ausufern können, hat die Geschichte zur Genüge gezeigt. Es soll überprüft werden, ob zur Verhinderung von Missbrauch dieser Befugnisse eine regelmässige Kontrolle stattfinden soll. In Art. 13 könnte dazu neben der Dokumentation des polizeilichen Handelns eine Rapor- tierung an bestimmte Aufsichtsorgane (Departement, parlamentarische Kommission etc.) festgehalten werden.	Eine entsprechende Kontrollwirkung ergibt sich bei den einschneidenderen Massnahmen wie folgt: Anordnung nur durch bezeichnete Polizeikader – Mitteilung an die betroffene Person, sobald es die Massnahme zulässt – mögliche gerichtliche Überprüfung der Massnahme auf Veranlassen der betroffenen Person.
	Ein heute sehr aktuelles Thema ist die automatische Gesichtserkennung. Diese wird nicht zuletzt unter dem Vorwand der Gefahrenprävention zur Kontrolle der Bevölkerung eingesetzt. Es wäre angezeigt, die automatische Gesichtserkennung im Rahmen des Polizeigesetzes zu regeln, und zwar im Sinne, dass diese verboten wird.	Nicht berücksichtigt. Beim Thema der (automatisierten) Gesichtserkennung handelt es sich um ein Thema des Datenschutzes, welches für den Kanton einheitlich geregelt werden muss. Insofern ist auf ein «Vorpreschen» im Bereich des Polizeigesetzes zu verzichten.
Bezirk Oberegg	Keine Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge.	
SP Appenzell I.Rh	Die SP Appenzell I.Rh. unterstützt grundsätzlich die vorliegende Revision. Art. 12 – Minderjährige Aus Sicht der SP AI ist die gewählte Formulierung in Absatz 1 zu wenig konkret. Auch in der Verordnung des Polizeigesetzes fehlen Präzisierungen zur Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes Minderjähriger bei der Anwendung polizeilicher Zwangsmassnahmen. Die SP AI erwartet zu diesem sensiblen Bereich der Anwendung verhältnismässiger polizeilicher Massnahmen Konkretisierungen. Sinngemäss müssen polizeiliche Massnahmen die besondere Schutzbedürftigkeit sowie Alte	Teilweise berücksichtigt. Dass bei der Einschränkung der von Grundrechten durch Anwendung polizeilichen Zwangs nebst den allgemeinen rechtlichen Kriterien dem Alter und Entwicklungsstand von Minderjährigen besondere Beachtung zu schenken ist, ist unbestritten.

	<p>rund Entwicklungsstand berücksichtigen, die Erziehungsrechte der Eltern sowie die Eigenständigkeit der Minderjährigen achten.</p> <p>Aus Sicht der SP AI geht es bei der Wahrung der Information nach Absatz 2 seitens der Polizei nicht nur um Informationsbedürfnisse gegenüber der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger, sondern es besteht eine Informationspflicht.</p> <p>Art. 28 – Information von Privatpersonen und Behörden Diese Formulierung ist zur Abwehr und Verhütung ernsthafter Gefahren sehr wichtig. Es wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 3. April 2025 (Entscheid 56114/18) verwiesen.</p>	Berücksichtigt.
Gruppe für Innerrhoden	<p>Grundsätzlich wird die Gesamtrevision der Polizeigesetzgebung begrüsst. Es ist sehr wichtig, dass diese den polizeirelevanten Entwicklungen beim Verhalten der Bevölkerung und an die zahlreichen neuen technischen Phänomene und Möglichkeiten zeitgemäss und auch mit Blick auf die Zukunft angepasst wird.</p> <p>Zu beachten sind allerdings die grund- und freiheitsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die verfassungs- und völkerrechtlichen Grenzen sind einzuhalten. Die Spielräume dürfen nicht zu weit gesetzt bzw. nicht ohne schwerwiegende Gründe ausgereizt werden. Verhältnismässigkeit, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit müssen als Massstab für Vorkehrungen und Massnahmen gelten. Die Persönlichkeitsrechte müssen gewahrt bleiben und Eingriffe sich auf das wirklich Nötige beschränken.</p> <p>Wir beantragen, die Forderungen des Datenschutzbeauftragten in seiner Vorabkonsultation nach Klarstellungen,</p>	

	<p>Nachschärfungen und gewissen restriktiven Anpassungen aufzunehmen.</p> <p>Vermisst wird eine explizite Bestimmung zur Zusammenarbeit mit der Opferhilfe. Diese sollte aktiv relevante polizeiliche Informationen erhalten und sich nicht durch eigene Nachfrage bzw. via Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aufdatieren müssen.</p>	<p>Die Opferhilfe erhält polizeiliche Informationen, wenn das Opfer eine solche Übermittlung wünscht.</p>
<p>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</p>	<p>Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.</p>	
<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh.</p>	<p>Die AVA kann die grundsätzliche Notwendigkeit einer Totalrevision des Polizeigesetzes nachvollziehen. Die geltenden Regelungen sind an neue Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit anzupassen.</p> <p>Allerdings ist der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner Struktur und Sprache nur schwer zugänglich. Erst im Zusammenspiel mit der erläuternden Botschaft werden gewisse Inhalte nachvollziehbarer. Dabei treten jedoch Inkonsistenzen auf: Teilweise stimmen Marginalien zwischen Gesetz und Botschaft nicht überein, teils bleiben in der Botschaft formulierte Absichten im Gesetzestext unerfüllt oder gar unberücksichtigt. Gerade im Vergleich mit der Kantonsrats-Vorlage im Kanton Appenzell Ausserrhoden zum Polizeigesetz fallen die angesprochenen Mängel stark auf. Die Tatsache, dass der Entwurf in Appenzell Ausserrhoden bisher zu keinen nennenswerten Diskussionen geführt hat, liegt aus Sicht der AVA auch am sehr ausgewogenen Gesetzesentwurf. Eine stärkere Anlehnung an diesen Entwurf würde viele Fragen klären. Mit der Totalrevision sollen Grundlagen für neue polizeiliche Massnahmen eingeführt werden, darunter Video- und Audioüberwachung im öffentlichen Raum, automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung, ein System zur automatischen Nummernschilderkennung</p>	<p>Kenntnisnahme, zu den einzelnen Artikeln wird hinten Stellung genommen.</p>

	<p>sowie der Einsatz von Bodycams. Der Datenaustausch zwischen Polizeibehörden soll erweitert und die Zusammenarbeit mit weiteren Sicherheitsakteuren intensiviert werden. Solche Eingriffe in die Privatsphäre bedürfen jedoch klarer, rechtsstaatlich verankerter Voraussetzungen und wirksamer Kontrollmechanismen. Diese fehlen im Entwurf weitgehend. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur Datenbearbeitung und zum Datenaustausch bergen erhebliche datenschutzrechtliche Risiken und können zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen führen. Zudem bleibt die Einführung der neuen Überwachungsmassnahmen weitgehend unbegründet. Es ist ein Irrtum, zu glauben, mehr Überwachung führe automatisch zu mehr Sicherheit oder zu weniger Kriminalität. Insgesamt mangelt es dem Entwurf an einer ausgewogenen Abwägung zwischen Sicherheitsinteressen und dem Schutz der Grundrechte. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gewahrt. Auch hier: Eine Anlehnung an den diesbezüglich ausgewogeneren Gesetzestext von Appenzell Ausserrhoden wäre aus Sicht der AVA sehr wünschens- und prüfenswert.</p> <p>Die AVA tritt auf die Vorlage ein, erwartet jedoch eine Überarbeitungen.</p>	
	<p>Art. 5 – Bezirke</p> <p>Die AVA diskutiert, ob es sinnvoll ist, polizeiliche Aufgaben an die Bezirke zu übertragen. Aktuell sind sie lediglich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig. Die Bezirke können dadurch selbst bestimmen, wo Bussen ausgestellt werden und wo nicht. Die Bezirkspolizistinnen und Bezirkspolizisten haben keine polizeiliche Ausbildung und dürfen keine Personendaten aufnehmen. Kommen im Rahmen der Verkehrskontrollen andere Ordnungswidrigkeiten zum Vorschein, können die Be-</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Die Bezirke (wie auch die Gemeinden in anderen Kantonen) sind für die «Bewirtschaftung» ihrer Parkplätze zuständig. Diese «Bewirtschaftung» hat durch die Behörde zu erfolgen, welche dem Vorgang am nächsten ist.</p>

	<p>zirkspolizistinnen und Bezirkspolizisten nichts unternehmen. Wurde geprüft, ob diese polizeilichen Aufgaben der Bezirke bei der Kantonspolizei zentralisiert werden könnten?</p>	
	<p>Art. 6 - Benützung des öffentlichen Grundes Gemäss der Botschaft soll mit Art. 6 eine Rechtsgrundlage für die Bewilligungspflicht von Kundgebungen auf öffentlichem Grund geschaffen werden. Mit der im Entwurf gewählten Formulierung, könnten auch andere Veranstaltungen darunter fallen. Daher schlägt die AVA vor, die Marginalie des Artikels in «Kundgebungen auf öffentlichem Grund» anzupassen. Die AVA ist der Auffassung, dass Absatz 2 vereinfacht und besser verständlich formuliert werden könnte. Redaktioneller Hinweis: «Die Bezirke nehmen vor Erteilung einer Bewilligung Rücksprache mit der Kantonspolizei, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist.» («nehmen Rücksprache», statt «sind verpflichtet»)</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Die Bestimmung wurde dahingehend präzisiert, als dass «Veranstaltungen» erfasst sind, welche vom Grundeigentümer (nicht zwingend Bezirk) zu bewilligen sind, um den jeweiligen rechtlichen (Eigentums-) Konstellationen von öffentlichem Grund Rechnung zu tragen.</p> <p>Berücksichtigt.</p>
	<p>Art. 7 - Polizeiliche Zusammenarbeit Abs. 2 & 3 Für die AVA wird aus der Botschaft nicht ersichtlich, warum die Städte in den Absätzen 2 und 3 nicht erwähnt werden und schlagen vor, diese in der Aufzählung zu ergänzen. Abs. 4 Aus dem Gesetz wie auch aus der Botschaft geht nicht hervor, was unter «dringlichen Fällen» zu verstehen ist. Die AVA regt an, die Botschaft mit Beispielen anzureichern.</p>	<p>Berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt. Dringlichkeit im vorliegenden Sinne wird anzunehmen sein, wenn innerhalb der nötigen Zeitdauer, bis die Unterstützung eigener oder fremder Kräfte nötig ist, nicht ausreichen wird, um einen Entscheid des Departements abzuwarten. Hier ist an kurzfristige Ereignisse zu denken, deren Bewältigung nicht geplant werden konnte, wie beispielsweise die Krawalle in der Stadt St.Gallen an Ostern 2021.</p>
	<p>Art. 8 - Hilfskräfte</p>	<p>Berücksichtigt.</p>

	<p>Im Absatz 1 wird «Transport von Häftlingen» erwähnt, während in Absatz 3 die Rede von «Transport von Gefangenen» ist. Gibt es juristisch einen Unterschied zwischen «Häftling» und «Gefangene»? Falls damit dieselbe Personengruppe gemeint ist, soll aus Sicht der AVA der Begriff vereinheitlicht werden.</p> <p>Abs. 2 Die AVA ist generell der Auffassung, dass die Zuweisung von Zuständigkeiten auf Ebene des Gesetzes allgemein gehalten («zuständiges Departement») und auf notwendige Kompetenzdelegationen beschränkt werden sollte. Die Zuweisung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sollte in einem zentralen Erlass (Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen [GS 172.111]) erfolgen, damit im Falle von Reorganisationen innerhalb der Verwaltung – die nach Meinung der AVA in der Kompetenz der Standeskommission als Exekutive liegen – nicht Gesetze von der Landsgemeinde angepasst werden müssen.</p> <p>Abs. 4 (neu) Die AVA begrüsst die Regelung zum Beizug von Hilfskräften. Sie hält es für geboten, dem Artikel 8 einen weiteren Absatz zur Regelung der Geheimhaltungspflicht zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: «Hilfskräfte, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.»</p>	<p>Berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt, auch wenn die Wahrung des Amtsgeheimnisses für Hilfspersonen einer Behörde bereits durch Art. 320 StGB geschützt ist.</p>
	<p>Art. 9 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit Abs. 1 Die AVA ist der Ansicht, dass in Absatz 1 ein Verweis auf die Menschenwürde zu ergänzen ist. Vorschlag: «Sie achtet die Menschenwürde jeder Person.»</p>	<p>Berücksichtigt.</p>

	<p>Abs. 2 Das Verhältnismässigkeitsprinzip soll konkreter ausformuliert werden. Die AVA plädiert dafür, dass der Wortlaut aus der Botschaft ins Gesetz einfließen soll. Vorschlag: «Die Massnahmen müssen geeignet, notwendig und den Betroffenen zumutbar sein.» Weiter schlägt die AVA vor, die fundamentale Rechtsprinzipien der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit in zwei separaten Artikeln zu regeln. Die separate Definition dieser Prinzipien würde ihnen auch entsprechendes Gewicht verleihen.</p> <p>Abs. 4 (neu) Polizeiliches Handeln ist oft mit Eingriffen in die Grundrechte verbunden. Die AVA ist der Überzeugung, dass daher auch die Aufhebung von Massnahmen klar zu regeln ist. Dazu schlägt sie einen zusätzlichen Absatz vor. Formulierungsvorschlag: «Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.»</p>	<p>Berücksichtigt, auch wenn sich diese Voraussetzungen bereits aus Art. 36 BV ergeben.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Aufgrund der einschlägigen und massgebenden Bestimmungen in der Bundesverfassung scheint hier kein weiterer Gewichtungbedarf.</p> <p>Berücksichtigt.</p>
	<p>Art. 11 – Adressaten des polizeilichen Handelns Abs. 3 Die AVA schlägt vor, «Zumutbarkeit» in Art. 9 Abs. 2 aufzunehmen. Wird diesem Vorschlag gefolgt, kann lit. c in Art. 11 weggelassen werden.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Zumutbarkeit in Art. 9 Abs. 2 aufgenommen. Zwecks Übersichtlichkeit betreffend die Voraussetzungen für polizeiliches Handeln gegen Dritte, wird Art. 9 Abs. 3 lit. c belassen.</p>
	<p>Art. 16 – Erkennungsdienstliche Massnahmen Abs. 2 Die Verwendung von biometrischen Erkennungssystemen, besonders in Form von Gesichtserkennung, aber auch zur Identifizierung von Personen anhand ihres Ganges, ihrer Augen, ihrer Stimme oder anderer biometrischer Daten, wird immer häufiger. Der Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht</p>	<p>Die erkennungsdienstlichen Massnahmen nach Art. 16 beziehen sich in keiner Art und Weise auf den öffentlichen Raum, sondern umfassen (lediglich) die Abnahme von spezifischen Körpermerkmalen und umfassen nach Art. 16 Abs. 2 u.a. die Abnahme von Fingerabdrücken oder fotografische Aufnahmen.</p>

	<p>eine biometrische Massenüberwachung. Weder in der Botschaft noch im Gesetz wird geregelt, wie der Umgang mit biometrischen Erkennungssystemen ist. Die Totalrevision bietet die Gelegenheit, die biometrische Überwachung (konkret Gesichtserkennung) zu regulieren. Die Identifizierung und Überwachung mittels biometrischen Erkennungssystemen stellen eine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II) und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar. Biometrische Erkennungssysteme im öffentlichen Raum sind schwere, nicht verhältnismässige Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte und daher zu verbieten. Die AVA fordert ein Verbot von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum durch die Polizei.</p>	<p>Das geforderte Verbot von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen beschlägt das Thema des Datenschutzes, welches für den Kanton einheitlich geregelt werden muss. Insofern ist auf ein «Vorpreschen» im Bereich des Polizeigesetzes zu verzichten.</p>
	<p>Art. 17 - Wegweisung und Fernhaltung von Personen Für die AVA scheint unerlässlich, dass das Polizeigesetz eine Regelung enthält, die es der Polizei erlaubt Personen wegzuweisen, die gegen ein Rayonverbot eines anderen Kantons verstossen. Es soll eine Formulierung aufgenommen werden, die das Wegweisen ermöglicht, sofern eine ausserkantonale Verfügung vorliegt.</p>	<p>Berücksichtigt. Die hier postulierte Durchsetzung von ausserkantonalen Wegweisungen beschlägt jedoch nicht die hiesige Wegweisung (zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung), sondern die Massnahmen bei Gefährdung, Bedrohung und Nachstellung (Art. 22). Dort als Abs. 4 aufgenommen, auch wenn gemäss aktuellem Kenntnisstand bislang keine erprobten resp. überprüften Bestimmungen anderer Kantone hierzu vorliegen; deshalb wurde einstweilen die einschlägige Bestimmung des Kantons Appenzell A.Rh. übernommen.</p>
	<p>Art. 21 - Polizeigewahrsam Abs. 2 Die AVA empfindet die Formulierung des Absatzes sehr schwammig. Ein Vorschlag für eine griffigere Formulierung: «sofern die Umstände es erlauben» soll mit «so weit der Zweck des Gewahrsams damit nicht gefährdet wird.» ersetzt werden.</p>	<p>Berücksichtigt.</p>

	<p>Art. 22 – Massnahmen bei häuslicher Gewalt, Gefährdung, Bedrohung und Nachstellung (Stalking) Wie bereits einleitend ausgeführt, würde es die AVA begrüssen, wenn zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes ein Abschnittstitel «Wegweisung und polizeiliche Anordnungen bei häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking)» eingefügt wird.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Marginalie zwecks besserer Lesbarkeit angepasst.</p>
	<p>Art. 25 – Bedrohungs- und Risikomanagement Wie bereits einleitend ausgeführt, würde es die AVA begrüssen, wenn zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes ein Abschnittstitel «Bedrohungs- und Risikomanagement» eingefügt wird.</p> <p>Die AVA unterstützt die Bemerkungen des Datenschutzbeauftragten aus der Vorabkonsultation. Es ist eine Klarstellung und Nachschärfung nötig, um den Eingriff in die Freiheitsrechte durch die Datenbearbeitung auf hinreichend konkrete Fälle zu beschränken. In der Botschaft sei zu ergänzen, wie die Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten umgesetzt wurden.</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Siehe Anmerkungen zur Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten in der Botschaft.</p>
	<p>Art. 26 – Meldung an die Kantonspolizei Die Formulierung des Absatz 1 suggeriert, dass Privatpersonen keine Meldungen an die Kantonspolizei machen dürfen. Nach Auffassung der AVA ist der Ausdruck «Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt» zu präzisieren. Die Formulierung in der Botschaft würde sich dafür anbieten (Behördenmitglieder, öffentlich-rechtlich Angestellte oder andere «Beamte»).</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Privatpersonen sind selbstverständlich jederzeit zu einer Meldung an die Kantonspolizei berechtigt und brauchen dazu keine gesetzliche Grundlage. Der Botschaft ist zu entnehmen, dass damit öffentlich-rechtlich Angestellte bzw. Personen gemeint sind, welche öffentliche, hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.</p>
	<p>Art. 32 - Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten Die Marginalie ist nach Auffassung der AVA nicht korrekt und sollte in «Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten» umbenannt werden.</p>	<p>Berücksichtigt.</p>

	<p>Abs. 1 Die AVA erachtet die Formulierung des Artikel 32 schwer verständlich und schlägt eine alternative Formulierung vor: «Die Kantonspolizei darf der Öffentlichkeit nicht zugängliche Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn:</p> <p>a) ein sofortiges Handeln nötig ist, um eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren;</p> <p>b) ein sofortiges Handeln nötig ist, um Tiere, Sachen von namhaftem Wert oder die Umwelt zu schützen;</p> <p>c) der Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.»</p> <p>Abs. 2 «Soweit es die Umstände zulassen, erfolgt die Durchsuchung im Beisein der berechtigten Person oder deren Vertretung.»</p> <p>Abs. 3 (neu) Die AVA ist der Ansicht, dass die berechnigte Person oder deren Vertretung über die Durchsuchung zu informieren ist, sofern diese nicht anwesend sind. Der Artikel 32 sei daher mit einem weiteren Absatz zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: «Die Kantonspolizei orientiert</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Formulierungen des Kantons Appenzell A.Rh. sind zu einschränkend, so muss ein Betreten von nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten auch möglich sein, wenn noch keine <i>erhebliche</i> Gefahr für Leib und Leben einer Person besteht.</p> <p>Teilweise berücksichtigt. Angeknüpft werden soll an der Besitzesausübung, um keine Unklarheiten zu verursachen (beispielsweise könnte ein Wohnhauseigentümer genauso für «berechnigt» gehalten werden wie der Mieter der fraglichen Wohnung. Nur letzterer übt aber den Besitz aus. Auf den Beizug einer Vertretung ist zu verzichten, da die Vornahme von polizeilichen Massnahmen sich im allgemeinen gegen eine individuell bestimmte Person richtet; kann die Person nicht einer solchen Massnahme beiwohnen wird typischerweise eine Amtsperson des Bezirks aufgeboden.</p> <p>Berücksichtigt.</p>
--	--	--

	<p>die berechnigte Person oder deren Vertretung unverzöglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird.»</p>	
	<p>Art. 33 - Sicherstellen von Sachen und Tieren Abs. 3 Die AVA weist drauf hin, dass in Absatz 3 eine Regelung zum Umgang mit Tieren fehlt, welche nicht abgeholt werden. Generell ist zu ergänzen, dass sichergestellte Tiere in fachkundige Obhut zu geben sind.</p> <p>Abs. 4 (neu) Die AVA erachtet es als wichtig, dass ein Verzeichnis über sichergestellte Sachen und Tiere erstellt wird. Sie schlägt daher vor, den Artikel mit einem Absatz zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: «Es ist ihr ein Verzeichnis der sichergestellten Sachen oder Tiere auszuhängen.»</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Nicht abgeholte Tiere sind analog der Sachen zu verwerten. Dass dies nicht die Vernichtung umfasst, ist selbstredend; dies gilt ebenso für die fachkundige Obhut.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Um nicht administrative Leerläufe gesetzlich vorzuschreiben, ist in diesem Bereich, keine Aushändigung eines Verzeichnisses vorzusehen. Sofern es sich um längerdauernde Entzüge des Besitzrechts handelt, wird zumeist ein Wechsel ins Strafprozessrecht anstehen. Dort ist eine formelle Beschlagnahme dann vorgesehen.</p>
	<p>Art. 35 – Überwachungsmassnahmen: Allgemeine Bestimmungen Wie bereits einleitend ausgeführt, würde es die AVA begrüssen, wenn zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes ein Abschnittstitel «Überwachungsmassnahmen» eingefügt wird.</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Art. 36 - Observation Die AVA vertritt die Auffassung, dass die Kompetenz zur Anordnung einer Observation bei der Polizeikommandantin oder beim Polizeikommandanten liegen soll.</p> <p>Abs. 2 Dauert diese länger als einen Monat, soll die Staatsanwaltschaft über deren Fortführung entschieden.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Bei einer Observation handelt es sich um eine vergleichsweise wenig einschneidende Massnahme. Diese ist nicht sehr aussergewöhnlich und muss mit den bestehenden Führungsstrukturen (Pikett-Offizier) abgedeckt werden können.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Die Staatsanwaltschaft ist zu diesem Zeitpunkt eines Kriminalfalles (noch) nicht involviert, da es sich noch nicht um ein Verfahren nach der Strafprozessordnung handelt.</p>

	<p>Art. 37 - Verdeckte Fahndung Abs. 1 Die AVA vertritt die Auffassung, dass die Kompetenz zur Anordnung einer verdeckten Fahndung bei der Polizeikommandantin oder beim Polizeikommandanten liegen soll.</p> <p>Abs. 2 Dauert diese länger als einen Monat, soll die Staatsanwaltschaft über deren Fortführung entschieden.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Siehe oben; es handelt sich auch bei der verdeckten Fahndung um eine einsatztaktische Massnahme, über welche der Einsatzleiter (Pikett-Offizier) entscheiden können muss.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Siehe oben.</p>
	<p>Art. 42 - Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte Abs. 1 Wie weiter oben bereits angemerkt, spricht sich die AVA für ein Verbot von biometrischer Gesichtserkennung aus, daher soll der Zusatz «um Straftäterinnen und Straftäter zu identifizieren» weggelassen werden.</p> <p>Abs. 2 Die AVA unterstützt die Bemerkungen des Datenschutzbeauftragten aus der Vorabkonsultation. Es ist eine Klarstellung und Nachschärfung nötig, um den Eingriff in die Freiheitsrechte durch die Datenbearbeitung auf hinreichend konkrete Fälle zu beschränken. In der Botschaft sei zu ergänzen, wie die Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten umgesetzt wurden.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Siehe oben.</p> <p>Siehe Anmerkungen zur Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten in der Botschaft.</p>
	<p>Art. 43 - Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung Abs. 3 Die AVA begrüsst, dass aufgezeichnete Personendaten nach 30 Tagen zu löschen sind, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden. Da der Verweis auf den obigen Absatz nur wenig</p>	<p>Berücksichtigt.</p>

	<p>kürzer ist, als der verwiesene Absatz selbst, soll der Absatz anstelle des Verweises wiederholt werden. Dies trägt zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes bei.</p>	
	<p>Art. 46 – Veranstaltungsverbot Abs.1 Für die AVA ist unklar, ob die Bedingungen für ein Veranstaltungsverbot kumulativ oder alternativ sind. Kann ein Verbot ausgesprochen werden, wenn die Veranstaltung nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden kann, aber das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nicht massgeblich beeinträchtigt ist?</p>	<p>Die Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen. Wenn eine Veranstaltung mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden kann, aber das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nicht tangiert, gibt es keinen Anlass für ein Verbot. Grund für ein Verbot soll schliesslich die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sein, keine Pönalisierung von anderen Gesinnungen.</p>
	<p>Art. 50 – Finaler Rettungsschuss Abs. 1 Die AVA empfindet die Formulierung «Notstand» als zu offen. Es soll konkretisiert werden, dass ein gezielter Todesschuss nur bewilligt wird, «wenn Gefahr von Leib und Leben besteht». Weiter wären Ausführungen in der Botschaft wünschenswert, warum eine solche Regelung Aufnahme ins Gesetz findet. Es fällt nämlich auf, dass viele Polizeigesetze keine solche Regelung enthalten. Die AVA kann dies aktuell nicht nachvollziehen.</p>	<p>Berücksichtigt.</p>
	<p>Art. 54 – Datenbeschaffung Die AVA unterstützt die Bemerkungen des Datenschutzbeauftragten aus der Vorabkonsultation. Die Bestimmung ist so umzuformulieren, dass vermutlich unzuverlässige und/oder rechtswidrige Quellen ausgeschlossen sind. In der Botschaft sei zu ergänzen, wie die Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten umgesetzt wurden.</p>	<p>Siehe Anmerkungen zur Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten in der Botschaft.</p>
	<p>Art. 56 – Datenbekanntgabe Für die AVA ist fraglich, in welchen Fällen eine Datenbekanntgabe unerlässlich und nicht gesetzlich vorgesehen</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Bestimmung auf Datenbekanntgabe an andere Polizei- und Strafverfolgungsbehörden eingeschränkt. Diese Bestimmung muss der</p>

	<p>ist. Könnte die Formulierung «oder unerlässlich» weglassen werden? Weiter ist aus Sicht der AVA nicht klar, an welche Dritten eine Datenbekanntgabe nach dem vorliegenden Entwurf des PolG erlaubt sein soll. Sie wünscht eine Präzisierung. Gegebenenfalls ist die Botschaft diesbezüglich zu ergänzen.</p>	<p>Kantonspolizei beispielsweise auch in der Einsatzführung in Zusammenarbeit mit anderen Polizeikörpern eine gewisse Flexibilität zugestehen, da nicht jedwede Konstellation im Gesetz abgebildet werden kann (beispielsweise Weiterleitung von lokal erhobenen Daten für einen bevorstehenden Einsatz einer Interventions-einheit etc.)</p>
	<p>Art. 58 - Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung 1. Einsatz Abs. 1 Die AVA ist der Überzeugung, dass mit der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung keine automatisierte Erfassung von Insassinnen und Insassen erfolgen soll. Eine generelle Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung erfordert in der Regel keine Personenidentifikation. Es muss sichergestellt sein, dass bei der automatisierten optischen Erfassung einzig Fahrzeuge und Kontrollschilder erfasst werden und nicht auch die Fahrzeuginsassinnen und -insassen.</p>	<p>Siehe Anmerkungen zur Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten in der Botschaft.</p>
	<p>Art. 66 - Legitimation Abs. 1 Die AVA begrüsst die Ausweispflicht von Polizistinnen und Polizisten. Bei Dienst in Polizeiuniform sollen sich Polizistinnen und Polizisten auf Verlangen ausweisen. Der Absatz 1 soll daher wie folgt ergänzt werden: «Bei Dienst in Polizeiuniform nur auf Verlangen.»</p> <p>Abs. 2 Der Vorschlag der AVA sieht vor, dass die Regelung in Abs.2 bereits in Abs.1 abgedeckt wird. Absatz 2 soll weiter folgende Bestimmung enthalten: «Wenn die Umstände eine Legitimation nicht zulassen, wird sie sobald als möglich nachgeholt.»</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Das Tragen der Uniform weist die Polizistin oder den Polizist bereits als Polizist aus. Überdies ist die Uniform mit dem Namen beschriftet.</p> <p>Berücksichtigt.</p>
	<p>Art. 68 – Kostenersatz</p>	

	<p>Abs. 3 Die AVA ist der Ansicht, dass im Gesetz keine Höchstbeträge festgelegt werden sollen, dies soll in einer Verordnung geregelt werden.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Entspricht der bisherigen gesetzlichen Grundlage.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Obereggen</p>	<p>Die Totalrevision des bestehenden Polizeigesetzes nach rund 24 Jahren ist aufgrund gewandelter gesellschaftlicher und technischer Realitäten sicher angezeigt. Die Schaffung von Instrumenten zur Gewaltprävention (Bedrohungs- und Risikomanagement), der Angleichung der Gesetzesgrundlage an benachbarte Kantone und damit die Schaffung der Möglichkeit einfacherer interkantonaler Zusammenarbeit (Konkordatsfähigkeit) sowie der frühe Miteinbezug des Datenschutzbeauftragten finden wir sinnvoll.</p> <p>Die Anstellung von zivilen Hilfskräften (Art. 8 / Art. 36) unter den genannten Bedingungen (Einschränkung der Ausübung von Zwang, äusserliche Unterscheidbarkeit von KaPo-Personal) erscheint uns grundsätzlich zulässig. Die genaue Ausgestaltung dieser Anstellung (welche Einsätze, welche Kompetenzen, wie lange, zu welchem Lohn) müssen unserer Meinung nach formell-gesetzlich genau definiert werden.</p> <p>Das neu eingeführte Wegweiserecht / Rayonverbot (Art. 17 / Art. 22) finden wir grundsätzlich zulässig. In unserem kleinräumigen Kanton ist hier aber speziell auf die Verhältnismässigkeit zu achten um die Lebensgrundlage eines potentiellen Täters/Angeklagten nicht zu entziehen, auch da neu das Stalking als Tatbestand hinzugenommen wurde.</p> <p>Mit dem Bedrohungs- und Risikomanagement (Art. 25ff) werden den polizeilichen Einsatzkräften grosse präven-</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Soweit eine solche Tätigkeit gesetzliche Kompetenzen erfordert, sind diese in Polizeigesetz/-verordnung formell-gesetzlich festgeschrieben. Die Anstellungsbedingungen sind durch den Gesetzgeber nicht spezifischer zu definieren, als die allgemeinen Personalvorschriften des Kantons, welche auch jetzt für die Polizistinnen und Polizisten gelten.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit ist bei jeder Beschränkung von Grundrechten zu wahren.</p>

	<p>tive Befugnisse zur Erhebung von Daten, zur Überwachung sowie zu Zwangsmitteln zugestanden, bevor eine Straftat begangen wurde. In der Schweiz mit ihrer unrühmlichen Vergangenheit der präventiven Überwachung angeblich politischer Verdächtiger (Fichenskandal) muss es angelegen sein, Überwachung punktuell und verhältnismässig einzusetzen. Eine interne Kontrollstelle, bzw. ein automatischer Kontrollmechanismus des Bedrohungs- und Risikomanagements fänden wir angezeigt.</p> <p>Das neu eingeführte Entbinden von Personen von ihrer Schweigepflicht (Art. 26 Abs. 2) finden wir sinnvoll. Voraussetzung ist die Verhältnismässigkeit.</p> <p>Die Datenvernichtung mit den zugehörigen Fristen ist in allen Fällen zu regeln. In Systemen mit automatischem Datenaustausch über die Kantonsgrenze hinaus ist speziell darauf zu achten, dass die Daten tatsächlich gelöscht werden.</p>	<p>Nicht berücksichtigt. Mit dem Bedrohungs- und Risikomanagement sollen mögliche Gefährdungen für die physische, psychische und sexuelle Integrität durch eine andere Person erkannt werden. Mit politischer Verfolgung besteht selbstredend keine Schnittmenge.</p> <p>Die Datenvernichtung beschlägt eine Frage des Datenschutzes und soll nicht isoliert nur für die Kantonspolizei, sondern zentral für den Kanton geregelt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bauernverband Appenzell I.Rh. - Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. - Politische Bauernvereinigung Obereggen 	<p>Die bäuerlichen Organisationen anerkennen den dringenden Handlungsbedarf nach bald 25 Jahren ohne grössere Anpassungen im Polizeigesetz. Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen ist dringend.</p> <p>Zur vorliegenden Totalrevision haben wir keine Ergänzungen. Ob allenfalls einzelne Artikel, welche jetzt im Gesetz sind, vielleicht besser in der Verordnung wären, wird sich in der Beratung im Grossen Rat ergeben.</p>	
Schulgemeinde Brülisau	Die Schulgemeinde Brülisau hat keine Einwände gegen die Revision.	
Schulgemeinde Eggerstanden	Keine Anmerkungen.	
Schulgemeinde Steinegg	Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.	
Schulgemeinde Schwende	Die Schulbehörde begrüsst die Zielsetzung der Totalrevision des Polizeigesetzes. Insbesondere der Schutz von	

	<p>Schülerinnen, Schülern sowie Lehrpersonen durch ein professionelles Bedrohungs- und Risikomanagement ist ein wichtiges Anliegen. Trotz der grundsätzlichen Unterstützung äussert die Schulbehörde folgende kritische Hinweise:</p> <p>Schutz der Persönlichkeitsrechte Die erweiterte Möglichkeit, personenbezogene Daten durch Schulen oder Schulpsychologen an die Polizei zu melden, ist datenschutzrechtlich sensibel. Es braucht klare Schwellenwerte, wann eine Gefährdungsmeldung zulässig ist – etwa nur bei konkreter und erheblicher Gefahr.</p> <p>Vermeidung von Stigmatisierung Jugendliche dürfen durch frühe polizeiliche Massnahmen nicht vorschnell als "gefährdende Personen" eingestuft werden. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu Fachpersonen im Schulumfeld muss Vorrang haben. Eine Löschung solcher Daten bei Entwarnung ist zwingend vorzusehen.</p> <p>Zusammenarbeit Schule–Polizei Die Schulbehörde fordert eine verbindliche Regelung, wonach die Polizei Schulen bei Bedrohungssituationen im Schulumfeld proaktiv informiert.</p> <p>Die Revision ist ein Schritt in Richtung zeitgemässer Sicherheitsstrukturen. Für den Schulbereich ist jedoch wichtig, dass Massnahmen verhältnismässig bleiben, Persönlichkeitsrechte gewahrt werden und die Zusammenarbeit auf Augenhöhe erfolgt.</p>	<p>Bagatellen sollen nicht erfasst sein, sondern mit dem Gesetzeswortlaut erhebliche Gefährdungen für die physische, psychische oder sexuelle Integrität (Art. 26 Abs. 1).</p> <p>Das Ermessen der schulischen Fachpersonen wird für entsprechende Meldungen sehr zentral sein. Eine (neue) Anzeigepflicht ist nicht vorgesehen; die bestehende Anzeigepflicht nach Art. 15 EG StPO bleibt vorbehalten.</p> <p>Eine solche Information ist von der konkreten Einsatzführung und -situation abhängig. Um eine Schulbehörde darüber informieren zu können, ist eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenbekanntgabe an Dritte nötig, wie sie Art. 56 Abs. 6 vorschlägt.</p> <p>Die Wahrung der Verhältnismässigkeit und die gute Zusammenarbeit soll selbstredend wie bisher erfolgen.</p>
--	---	--

Schulgemeinde Meistersrüte	Die Schulgemeinde Meistersrüte ist mit der Revision einverstanden.	
Schulgemeinde Appenzell	Die Schulgemeinde Appenzell hat keine Änderungsvorschläge. Die verstärkte Ausrichtung der präventiven Tätigkeit mit der Möglichkeit eines Bedrohungs- und Risikomanagements wird begrüsst.	
Kath. Kirchgemeinde Appenzell	Die Kath. Kirchgemeinde Appenzell begrüsst die vorliegende Revision. Spezifisch begrüsst werden die Bestimmungen der interkantonalen Zusammenarbeit, das Bedrohungs- und Risikomanagement mit der Berechtigung zur Gefährdungsmeldung sowie die Überwachungsmaßnahmen nach Art. 35.	
Feuerschaugemeinde Appenzell	Die Feuerschaugemeinde Appenzell hat keine Einwände gegen die Revision.	
Baukommission Inneres Land AI	Keine Anmerkungen.	
Digitale Gesellschaft, Basel	Die Totalrevision des Polizeigesetzes erfolgt mit dem Ziel, gesetzliche Grundlagen für verschiedene, heute übliche polizeiliche Massnahmen zu schaffen und zu ergänzen. So soll die Polizei neu die Möglichkeit haben, Massnahmen in den Bereichen häuslicher Gewalt und Stalking zu ergreifen, was grundsätzlich äusserst begrüssenswert ist. Wir sehen jedoch auch einige Mängel in der Vorlage.	
	Vereinbarkeit mit Bundesrecht Der Polizeikommandantin bzw. der Polizeikommandant soll gem. Art. 35 Abs. 5 E-PolG, soweit auf die StPO verwiesen wird, sinngemäss die Aufgaben der Staatsanwaltschaft zukommen. Diese Bestimmung ergibt aus dem logischen Aufbau des Gesetzes keinen Sinn und birgt zudem Gefahren sowohl für die Rechtssicherheit als für auch die Einhaltung der Grundrechte der Bewohner:innen des Kanton Appenzell-Innerrhoden. Die Bestimmung lässt offen, ob diese Aufgabewweisung sich	Die fragliche Bestimmung beschränkt sich selbstredend auf den polizeilichen Aufgabenbereich, welchen der kantonale Gesetzgeber regeln kann und muss und

	<p>auf den polizeilichen Aufgabenbereich beschränkt. Unseres Erachtens wäre eine Übertragung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft auf die Polizeikommandantin bzw. den Polizeikommandanten betreffend Überwachungs-massnahmen in einem Strafverfahren bundesrechtswidrig. Generell können Überwachungs-massnahmen nur im Rahmen eines kantonalen Polizeigesetzes vorgesehen werden, soweit sie polizeiliche und nicht strafprozessuale Tätigkeit betreffen, da Strafrecht und Strafprozess bundesrechtliche Kompetenzen sind und die Strafprozessordnung die strafprozessualen Massnahmen abschliessend regelt. Im strafprozessualen Rahmen können somit der Polizeikommandantin bzw. dem Polizeikommandanten nicht Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zukommen. Soweit das Polizeigesetz Überwachungs-massnahmen vorsieht, welche effektiv im polizeilichen Bereich anzusiedeln sind, sind die Aufgaben und Befugnisse der Polizeikommandantin bzw. des Polizeikommandanten in diesem Zusammenhang durch konkrete Bestimmungen im Polizeigesetz zu regeln. Ein pauschaler Verweis auf die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft (welche sich ja aus der StPO ergeben und somit in einem gänzlich anderen Kontext stehen und in ein anderes Rechtsmittelverfahren eingebettet sind) ist nicht angängig. Generell sind die Voraussetzungen, Genehmigungs- und Kontrollmechanismen bei polizeilichen Überwachungs-massnahmen gesetzlich so zu regeln, dass sie mit den Grundrechten, namentlich mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK) vereinbar sind, was auch eine genügend klare und detaillierte Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen bedingt.</p>	<p>greift nicht in die bundesrechtlichen Vorschriften der Strafverfolgung ein. Insofern werden dem Polizeikommandanten keine Aufgaben der Staatsanwaltschaft übertragen. Auf die Durchführung von Überwachungs-massnahmen dieses Abschnitts sind lediglich die Vorschriften der gleichartigen Massnahmen der Strafprozessordnung analog und sinngemäss anzuwenden.</p>
	<p>Meinungs- und Versammlungsfreiheit Weiter stellen wir fest, dass durch Art. 6 E-PolG sowie insbesondere Art. 46 Abs. 1 E-PolG die Meinungsfreiheit</p>	

	<p>gemäss Art. 16 BV und die Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV übermässig stark eingeschränkt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 E-PolG sollen Veranstaltungen verboten werden, die nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbar sind. Diese Voraussetzung für ein Verbot erscheint als zu unbestimmt und zu weit formuliert. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung erscheint nicht als geeignetes und zulässiges Kriterium, um eine Veranstaltung erlauben oder verbieten zu können, da so nicht an einer objektiven Sachlage angeknüpft wird, sondern an einem Empfinden. Die Möglichkeit eines Verbots von Veranstaltungen ist damit nicht wie von BV und EMRK gefordert auf das Mass beschränkt, welches in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismässig erscheint für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. In einem demokratischen Rechtsstaat muss es möglich sein, in einem weit gefassten Rahmen Meinungen kundzutun. Massgebend ist nicht eine inhaltliche Beurteilung der an einer Veranstaltung zu erwartenden Äusserungen, sondern das tatsächliche Risiko für die Sicherheit und die weiteren vorstehend genannten Rechtsgüter, das von einer Veranstaltung ausgeht. Wir fordern, dass Art. 46 Abs. 1 gestrichen wird. Falls der Kanton Appenzell-Innerrhoden jedoch an einem Veranstaltungsverbot aus Sicherheitsgründen festhält, fordern wir, dass die Bestimmung entsprechend umformuliert wird, sodass aus dem Gesetz deutlich wird, dass der Inhalt der Veranstaltung, also die Meinung, die damit kundgetan werden soll, nicht der Grund für ein Verbot darstellen kann, sondern eine Beurteilung in Beachtung des von BV und EMRK vorgegebenen Rahmens erfolgen muss.</p>	<p>Es sollen keine politischen Meinungen verpönt werden, sondern es sollen Veranstaltungen, welche nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbar sind <i>und dadurch</i> das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung beeinträchtigen, verboten werden können. Insofern stellt nicht alleine der Inhalt der Veranstaltung der Grund eines Verbots dar, sondern die damit verknüpfte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.</p>
--	---	---

	<p>Datenschutz Wie bereits der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zu entnehmen ist, enthält der Entwurf einige datenschutzrechtlich betrachtet ungenügende Bestimmungen. Wir schliessen uns den Forderungen gemäss den Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen in der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten an.</p>	
--	--	--